



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

- **Gebührenreglement
der Mehrzweckhalle und
der Sportanlage Inseli**

350.2

Gebührenreglement der Mehrzweckhalle und der Sportanlage Inseli

Der Gemeinderat

gestützt auf § 8 des Benützungsreglements der Mehrzweckhalle Inseli und
auf § 3 des Benützungsreglements der Sportanlagen Inseli

beschliesst:

Für die Benützung der Mehrzweckhalle und der Sportanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

§ 1 Vermietung

Veranstaltung	einheimische Veranstalter	auswärtige Veranstalter
pro Stunde:		
• Konzerte, Theater, Vorträge etc. ohne Eintrittsgeld	Fr. 20.–	Fr. 50.–
• Lottos	Fr. 60.–	Fr. 120.–
• Delegiertenversammlungen und Tagungen	Fr. 30.–	Fr. 60.–
• Vereins- und parteiinterne Anlässe	Fr. 20.–	Fr. 50.–
• Firmen- und Genossenschaftsanlässe	Fr. 50.–	Fr. 60.–
• Spielturniere mit Einsatzgeld	Fr. 20.–	Fr. 50.–
• Ausstellungen	Fr. 60.–	Fr. 120.–
• Tennis	Fr. 20.–	Fr. 30.–
• Training für Vereine, inkl. Duschen- und Garderobenbenützung	gratis	Fr. 30.–
pro Eintritt:		
• Veranstaltungen mit Eintrittsgeld Saalabzeichen pro Besucher	Fr. 1.–	Fr. 2.–
• Discos	Fr. 1.–	Fr. 2.–
pro Veranstaltungstag:		
• Privatanlässe (Grundgebühr, die Zahlung muss spätestens 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum beim Empfänger eingetroffen sein)	Fr. 2'800.–	Fr. 2'800.–
• Privatanlässe Zusatzstunden (Gebühr pro angebrochene Stunde nach dem Abgabezeitpunkt)	Fr. 250.–	Fr. 250.–

- Spiele, inkl.
Duschen- und Garderobenbenützung gratis Fr. 150.–

Anderweitige Benützung nach Absprache mit der Mehrzweckhallen- und Sportkommission.

§ 2 Mindestmietgebühr für die MZH

Minimum einheimische Vereine	Fr. 300.–
Minimum andere Veranstalter	Fr. 800.–

§ 3 Konsumationsabgabe

Vom Wirtschaftsbetrieb sind folgende Abgaben zu entrichten:

• Einheimische Vereine	4 %
• Andere einheimische Veranstalter	10 %
• Auswärtige Veranstalter	15 %
Anteil Wirtschaftspatent generell pro Anlass	Fr. 15.–

§ 4 Hauswartkosten

Die Hauswartstunden werden nach Aufwand und Rapport des Hauswartes nach den Ansätzen der DGO der Gemeinde verrechnet. Der vom Hauswart geleistete Pikettdienst wird nach dem Anlass dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Es gelten die folgenden Ansätze.

Das Veranstaltungsdatum fällt auf einen:

• Wochentag	Fr. 50.–
• Samstag	Fr. 75.–
• Sonntag	Fr. 100.–

§ 5 Stromkosten

Die Stromkosten werden nach effektivem Verbrauch dem Veranstalter berechnet (Halle, Küche und Restaurant).

§ 6 Fehlendes und defektes Material

wird dem Veranstalter verrechnet.

§ 7 Kehrrechtgebühr

Die Kehrrechtgebühr wird nach Anfall belastet.

§ 8 Duschengebühr

Werden die Duschen und Garderoben benützt für einen Anlass ohne Hallen- und Platzmiete, sind pro halben Tag zu entrichten. Fr. 50.–

§ 9 Luftpistolenschiessen

Für Wettkämpfe mit Einsatzgeld sind pro Teilnehmer Fr. 1.–
zu bezahlen.

§ 10 Ausserordentliche Bearbeitungsgebühr

Sollte durch wiederholtes Nichteinhalten der Reglemente einem Organ gemäss §2 des Benützungsreglements der Mehrzweckhalle Inseli administrative Zusatzaufwendungen entstehen wird dem Verursacher der Pauschalbetrag von Fr. 300.–
in Rechnung gestellt. ¹⁾

Sollten wegen nichteinhalten der Reglemente die Einberufung eines Organs gemäss §2 des Benützungsreglements der Mehrzweckhalle Inseli oder Teilen davon notwendig werden, wird dem Verursacher der Betrag von Fr. 50.–
pro Stunde und Person in Rechnung gestellt. ¹⁾

Die ausserordentliche Bearbeitungsgebühr kann ohne Rückfrage beim Veranstalter mit der Kaution verrechnet werden. Sollte diese nicht ausreichen, wird der nicht gedeckte Anteil separat in Rechnung gestellt. ¹⁾

§ 11 Annullierungskosten

Bei Annullierungen, welche nach Vertragsabschluss und weniger als 2 Monate vor dem Anlass erfolgen, werden dem Veranstalter Fr. 300.–
in Rechnung gestellt.

§ 12 Kaution

für auswärtige Veranstalter Fr. 800.–

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. September 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2021.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. August 2023.

Gemeinderat Niedergösgen

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Michel Flaig



Antonietta Liloia-Cavaliere

1) §10 ergänzt gemäss Beschluss GR vom 22. August 2023